

Julia Eppler

Grenzüberschreitende Kindesentführung

Zum Zusammenspiel des Haager
Kindesentführungsübereinkommens mit
der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 und
dem Haager Kinderschutzübereinkommen

19

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

Einführung in das grenzüberschreitende Kindesentführungsrecht

„Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Bild des Klägers, der sich die Gerichtsstände herausucht wie ein Kind die Rosinen aus dem Teig, für die Vielzahl der Fälle viel zu einfach ist und deshalb die Wirklichkeit verzerrt.“

(Christian von Bar 1987; entnommen aus Geimer IZPR Rn 1098, m. w. N.)

Etwa 1.000 Kinder werden jedes Jahr in Deutschland dauerhaft vermisst; viele dieser Fälle beruhen auf einer Entführung durch einen Elternteil, der das Kind im Rahmen von Trennung bzw. Scheidung gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland verbringt oder dort zurückhält.¹ Dabei wird die Wegnahme des Kindes gegen den Willen des Sorgeberechtigten als aktive Kindesentführung bezeichnet und unter passiver Kindesentführung die Nichtrückgabe an den Sorgeberechtigten z. B. nach Ausübung des Umgangsrechts verstanden.² Nach *Carl* können der Entführung eines Kindes durch einen seiner Elternteile unterschiedlichste Konflikte zugrunde liegen, z. B. persönliche Differenzen, Beziehungen zu anderen Partnern, körperliche oder seelische Misshandlungen, finanzielle Notlagen, Streit über Erziehungsfragen.³ Unterschiedliche kulturelle Vorstellungen bei gemischt-nationalen Beziehungen können zu erheblichen Gräben führen, sobald die Partner gemeinsame Kinder haben und Erziehungsfragen unüberbrückbare Differenzen aufweisen. Nicht zuletzt erhofft sich der entführende

1 *Deligöz*, Zusammenfassung der Ergebnisse des Forums 3 „Koordination der innenpolitischen Akteure und staatlichen Stellen in Fällen der Kindesentziehung“, 4.12.2009 im Auswärtigen Amt, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Internat-Recht/Aktuell/091022-SymposiumKindesentziehung_node.html und <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/383442/publicationFile/4328/Conclusions3.pdf>; Deutscher Bundestag, PuK 1 – Referat Presse – Rundfunk – Fernsehen (Hrsg.), Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum internationalen Tag des vermissten Kindes am 25. Mai 2009. Pressemitteilung v. 22.5.2009, http://www.pressrelations.de/new/standard/result_main.cfm?r=368875&sid=&aktion=jour_pm&print=1&pdf=1 (jeweils letzter Zugriff: 13.7.2013).

2 Vgl. *Oberloskamp* MSA Art. 1 Rn 129.

3 *Carl* FPR 2001, 211.

Elternteil im Zufluchtsstaat⁴, oftmals das eigene Heimatland, in der Regel eine günstigere Rechtsposition als im Herkunftsstaat⁵ des Kindes.⁶

Begrifflich wird die unrechtmäßige Verbringung des gemeinsamen Kindes ins Ausland teils als Kindesentziehung bzw. Kindesmitnahme bezeichnet und damit von dem Begriff der Kindesentführung abgegrenzt, da die Entführung eines Kindes durch einen Elternteil sowohl zivil- als auch strafrechtlich⁷ eine gänzlich andere Situation darstellt als die oftmals mit Missbrauchs- und Tötungsdelikten verbundene kriminelle Kindesentführung bzw. Geiselnahme durch fremde/organisierte Dritte. Dennoch wird der Begriff der Kindesentführung auch im Bereich des internationalen und europarechtlichen Familienrechts verwendet, wengleich dort beschränkt auf Titel (des Haager Kindesentführungsüberein-

4 Der Staat, in den das Kind entführt wird, wird in vorliegender Arbeit fortlaufend als Zufluchts(vertrags-/mitglied-)staat, als Zielstaat oder als ersuchter Staat bezeichnet.

5 Unter den Begriffen des Herkunfts(vertrags-/mitglied-)staats bzw. des Ursprungs (vertrags-/mitglied-)staats sowie des ersuchenden Staates wird in vorliegender Arbeit fortlaufend derjenige Staat verstanden, aus dem das Kind entführt wurde. Der Begriff des Entführungsstaats, der sowohl für den Staat, aus dem entführt wurde, als auch für den Staat, in den entführt wurde, beidseits gebräuchlich ist, wird in vorliegender Arbeit als derjenige Staat begriffen, aus dem das Kind entführt wurde, vgl. z. B. die Verwendung dieses Begriffs bei *Finger* FamRBint 2010, 95, 96; anders z. B. bei *Zöllner-Geimer* Anh II A EuEheVO Art. 10 Rn 1; *Boelck*, S. 41 mit Fn 11, die darunter den Zufluchtsstaat verstehen.

6 *Bach/Gildenast* Rn 1; *Bach* FamRZ 1997, 1051; s. a. *Völker* FamRZ 2010, 157; *Hafz*, S. 12.

7 Nach der geltenden Fassung des § 235 I StGB ist jedermann, etwa auch ein Elternteil, strafbar, der eine Person unter 18 Jahren unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt den Eltern, einem Elternteil, Vormund oder Pfleger entzieht oder vorenthält. Strafrechtsschutz für ein Kind (= Person unter 14 Jahren, s. *Fischer* StGB Vor §§ 19–21 und § 235 Rn 10) besteht darüber hinaus, wenn die Tat durch einen nicht angehörigenden Dritten auch ohne Anwendung besonderer Tatmittel begangen wird. Mit dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) v. 26.1.1998 (BGBl. I S. 164; in Kraft ab 1.4.1998) wurden auf diese Weise die Lücken der Strafbarkeit heimlich begangener Wegnahme von Säuglingen und Kleinkindern geschlossen, vgl. *Caspary* FPR 2001, 215; *Fischer* StGB § 235 Rn 1. Die gleichzeitige Beschränkung des möglichen Täterkreises auf Nicht-Angehörige soll dabei – so *Caspary* – verhindern, dass familiäre Konflikte auch mit strafrechtlichen Mitteln ausgetragen würden, wobei sich Angehörige respektive Elternteile auch nach Maßgabe des § 235 II StGB ohne Anwendung besonderer Tatmittel bei grenzüberschreitendem Bezug strafbar machen können, s. *Caspary* FPR 2001, 215.

kommens vom 25.10.1980⁸) oder Artikelüberschrift (vgl. Art. 10 der Verordnung (EG) 2201/2003 vom 27.11.2003⁹).¹⁰ Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung der einschlägigen Abkommen und Verordnungen wird daher bei der Verwendung des Begriffs der Kindesentführung durch einen Elternteil kein Unterschied zu den Begriffen der Kindesentziehung oder Kindesmitnahme gemacht. Diese Begriffe werden vorliegend synonym verwendet.

Auf Grund wachsender Globalisierung und internationaler Mobilität zwischen den Staaten ist eine Zunahme grenzüberschreitender Kindesentführungen im Rahmen von familiären Auseinandersetzungen zu befürchten.¹¹ Mit dem Anstieg ausbildungs- und berufsbedingter Grenzüberschreitungen, insbesondere innerhalb der EU, respektive der Erleichterung von Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, erhöht sich auch die Zahl gemischt-nationaler familiärer Gefüge. So ist in Deutschland mittlerweile etwa jede zehnte

8 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980, BGBl. 1990 II S. 207; im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen bzw. HKÜ; abgedr. bei *Jayme/Hausmann* Nr. 222.

9 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. EG Nr. L 338 v. 23.12.2003, S. 1; im Folgenden: EuEheVO, abgedr. bei *Jayme/Hausmann* Nr. 162. Die EuEheVO gilt gem. ihrem Art. 72 seit 1.3.2005 in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark; seit 1.1.2007 gilt sie auch in Bulgarien und Rumänien, s. Leitfaden der Kommission, S. 6; *Jayme/Hausmann* Nr. 162 Anm. 1. Mit Beitritt am 1.7.2013 gilt sie auch für Kroatien, s. den Leitfaden des OLG Dresden, S. 18 ff., http://www.justiz.sachsen.de/olg/download/Leitfaden_Scheidung.pdf (letzter Zugriff: 7.10.2013).

10 Vgl. dazu *Schmidt-Bremme*, Symposium am 4.12.09, Impulsreferat RL 507. Internationale Kindesentziehungen, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/Aktuell/091022-SymposiumKindesentziehung_node.html sowie <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/383422/publicationFile/4319/Symposium.pdf> (jeweils letzter Zugriff: 31.5.2013); Staudinger-*Pirrung* (2009) Vorbem D 1 zu Art 19 EGBGB; *Haß*, S. 3 f. und 51, m. w. N.; s. insb. *Pape*, S. 6, die unter Verweis auf diesbezügliche Ausführungen bei *Pérez-Vera*, Erläuternder Bericht, Nr. 53, zur Abgrenzung vom Strafrecht erläutert, dass der Entführungsbegriff im Titel des HKÜ angesichts seiner gewöhnlichen Verwendung in den Massenmedien und seiner Resonanz in der öffentlichen Meinung erfolgt und durch die ausdrückliche Beschränkung auf zivilrechtliche Aspekte abgeschwächt sei.

11 *Fleige*, S. 55 unter Verweis auf *Jones Int. Comp. L. Qu.* 30 (1981), S. 467.

Ehe international.¹² Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gerade gemischt-nationale Ehen kinderreicher sind als Ehen zwischen deutschen Staatsangehörigen.¹³ Mit dieser Entwicklung geht dementsprechend auch eine stärkere Herausarbeitung des internationalen Scheidungs- und Familienrechts, auch mit anwachsender Beeinflussung des herkömmlichen innerstaatlichen Rechts, einher. So sind etwa 15% der Scheidungen in Deutschland gemischt-national.¹⁴ Dabei ist zu bedenken, dass jährlich bei knapp der Hälfte der Scheidungen in Deutschland minderjährige Kinder betroffen sind.¹⁵ Eine Trennung bzw. Scheidung der Eltern unterschiedlicher Nationalität bedeutet für die betroffenen Kinder nicht nur eine Auflösung ihres bisherigen Lebensgefüges, sondern ist auch oftmals mit einem Umzug in ein anderes Land verbunden. Fragen zur elterlichen Sorge können in solchen Fällen von besonderer Brisanz sein, insbesondere wenn ein Elternteil das Kind eigenmächtig mit sich nimmt. Zwar gilt die tatsächliche Anzahl von Sorgerechts- und Umgangsrechtsfällen mit grenzüberschreitendem Bezug, die in einer Kindesentführung münden, als relativ betrachtet gering, aber für die betroffenen Beteiligten ist die Situation so belastend, dass die hieran gestellten rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen herausragend sind.¹⁶

Die stetig zunehmende Berührung des Familienrechts mit internationalen Rechtsfragen hat in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass auf diesem Gebiet Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung als immer drängender angesehen wurden, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern, und um getroffene Entscheidungen im Wege erleichterter Anerkennung und Vollstreckung effektiv

12 *Wagner* FamRZ 2003, 803, m. w. N.; *ders.* FPR 2004, 286; *Dilger* Rn 1, m. w. N.; *Fleige*, S. 54 mit Fn 5, m. w. N. *Staudinger-Spellenberg* (2005) Vorbem zu Art 1 EheGVO Rn 3 geht innerstaatlich jährlich von ca. 80.000–90.000 Ehen mit Ausländerbeteiligung aus; bei einem Drittel hiervon werde mit einer Scheidung gerechnet.

13 *Fleige*, S. 54 mit Fn 6, m. w. N.

14 *Grünbuch*, S. 3, m. w. N. Baden-Württemberg verzeichnete 2002 in ca. 23,8% der Scheidungsfälle mindestens einen ausländischen Ehepartner, vgl. die Zahlenangaben bei *Jäger/Leschhorn/Stutzer*, S. 78.

15 Vgl. Pressemitteilungen Nr. 241 v. 11.7.2012 „Zahl der Ehescheidungen im Jahr 2011 geringfügig angestiegen“, Nr. 335 v. 13.9.2011 „Elf von 1000 Ehen im Jahr 2010 geschieden“, Nr. 28 v. 21.1.2011 „Zahl der Ehescheidungen im Jahr 2009 rückläufig“, Nr. 251 v. 8.7.2009 „Zahl der Ehescheidungen stieg 2008 wieder an“, Quelle: <http://www.destatis.de> (jeweils letzter Zugriff: 31.5.2013); *Krack-Roberg* in *Wirtschaft und Statistik* 2009, 1191, 1198.

16 *Fleige*, S. 55 mit Fn 11, m. w. N.; s. a. *Frerichs*, Stellungnahme des EWSA zum VO-E, ABl. EU Nr. C 61 v. 14.3.2003, S. 76.

umsetzen zu können.¹⁷ Im Fall grenzüberschreitender Kindesentführung stellen sich Fragen der internationalen Zuständigkeit, welche für den weiteren Verlauf der Angelegenheit entscheidend sein kann, wie auch des anzuwendenden Rechts und des Rückgabevollzugs im Zielstaat. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde dieser Bereich selbstständiger Gegenstand multilateraler internationaler Regelungen. Vorher war auf allgemeine Regelungen zum Kinderschutz zurückzugreifen. Die familienrechtliche Rechtssetzung war dabei anfänglich den einzelnen Staaten und im Bereich des Völkerrechts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie dem Europarat vorbehalten:¹⁸ Zunächst war hier das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961¹⁹ von besonderer Bedeutung, welches in erster Linie an das Aufenthaltsprinzip²⁰ anknüpfte. Der dadurch aber oftmals verursachten faktischen, sog. ertrotzten Kontinuität²¹ suchte schließlich das Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25.10.1980 zu begegnen. Nachdem dem HKÜ mittlerweile 90²² Staaten, u. a. sämtliche Vertragsstaaten des MSA sowie sämtliche EU-Mitgliedstaaten, beigetreten sind, gilt es schon angesichts der Zahl seiner Mitglieder als äußerst erfolgreich.²³

Mit Schaffung des Luxemburger Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für

17 S. *Fleige*, S. 56, m. w. N., eingehend zu den Gefahren von Rechtsunterschieden.

18 *Schulz FamRZ* 2003, 336, 337.

19 BGBl. 1971 II S. 219; im Folgenden: Minderjährigenschutzabkommen bzw. MSA; abgedr. bei *Jayme/Hausmann* Nr. 52. S. dazu auch die Beitrittstabelle im Anhang 2.

20 S. dazu 1. Teil. A. II („Minderjährigenschutzabkommen von 1961“). Zum Aufenthaltsprinzip s. etwa *Baetge*, *Der gewöhnliche Aufenthalt im IPR*, S. 20.

21 Zum Begriff s. *BVerfG FamRZ* 2009, 189, 190; *Kemper/Schreiber-Völker/Clausius* § 154 Rn 2 f. darauf hinweisend, dass es in dem vom BVerfG entschiedenen Fall um Eigenmacht des nicht hauptbetreuenden Elternteils ging. Zur Kritik an aufenthaltsverfestigenden Folgen des MSA s. 1. Teil. A. II („Minderjährigenschutzabkommen von 1961“).

22 Vgl. Tabelle im Anhang 2. Mit Geltung des HKÜ für Kasachstan zum 1.9.2013 hat das HKÜ nunmehr 90 Vertragsstaaten, vgl. HCCH, *Neuigkeiten und Ereignisse* v. 21.6.2013, http://www.hcch.net/index_de.php?act=events.details&year=2013&varevent=312 (letzter Zugriff: 14.7.2013).

23 *Staudinger-Pirrung* (2009) Vorbem D 7 zu Art 19 EGBGB; *Pirrung* in FS Kropholler, S. 399, 405 f.; *Lowe/Perry Int. Comp. L. Qu.* 48 (1999), S. 127, 147. Zur eingeschränkten Beitrittsmöglichkeit vgl. Art. 38 IV 1 HKÜ.

Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20.5.1980²⁴ trug der Europarat dazu bei, Sorge- und Umgangsrechtsverhältnissen grenzüberschreitender Art zur Realisierung bzw. Wiederherstellung zu verhelfen. Schließlich wurde auch die lange Zeit angestrebte Reformierung des MSA in Angriff genommen, die in dessen Ersetzung durch das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996²⁵ mündete, welches Mängel der bisherigen grenzüberschreitenden Regelungen beseitigen sollte und als allgemeines Abkommen zum internationalen Kinderschutz erstmals auch mit spezifischen Regelungen zur grenzüberschreitenden Kindesentführung versehen wurde.²⁶ Aufgrund von kompetenzrechtlichen Problemen konnte es innerhalb der EU jahrelang nicht in Kraft treten; erst seit letztendlicher Ermächtigung durch den Rat am 5.6.2008²⁷ konnte es nach und nach auch in den Mitgliedstaaten der EU – am 1.1.2011 in Deutschland – zur Geltung gelangen.²⁸

Auch innerhalb der EU wurden schließlich familienverfahrensrechtliche Regelungen zur Durchsetzung eines erleichterten Personenverkehrs als einem europäischen Gemeinschaftsziel für erforderlich gehalten. Nachdem hierfür auf der Basis des EGV aber zunächst nicht die erforderliche Kompetenzgrundlage innerhalb der EU bestanden hatte, wurde der Harmonisierungsprozess im Familienrecht mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags²⁹ entscheidend vorangetrieben, der durch Einfügung des Art. 65 EGV die Gemeinschaftsorgane zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, d. h. zu Rechtsakten auf den Gebieten des Zivilverfahrens- und Kollisionsrechts, ermächtigte.³⁰ Zunächst hatte die EG diese

24 BGBl. 1990 II S. 220; im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen bzw. EuSorgeRÜ; abgedr. bei *Jayme/Hausmann* Nr. 183. S. dazu auch die Beitrittstabelle im Anhang 2.

25 BGBl. 2009 II S. 603; im Folgenden: Kinderschutzübereinkommen bzw. KSÜ; abgedr. bei *Jayme/Hausmann* Nr. 53.

26 S. hierzu *Staudinger-Pirrung* (2009) Vorbem G 5 zu Art 19 EGBGB, m. w. N.; *Roth/Döring* JBl 1999, 758 f.; *Siehr* RablsZ 62 (1998) 464, 467; s. ausführlich 1. Teil. B. I („Kinderschutzübereinkommen von 1996“).

27 Entscheidung des Rates v. 5.6.2008, ABl. EU Nr. L 151 v. 11.6.2008, S. 36.

28 Palandt-*Thorn* (IPR) Anh zu EGBGB 24 Rn 13; *Finger* FamRBint 2010, 95. S. hierzu unten 1. Teil. B. I. 2 („Überwindung der Beitrittskompetenzproblematik“).

29 V. 2.10.1997 BGBl. 1998 II S. 387; in Kraft getreten am 1.5.1999.

30 *Wiedmann/Gebauer* in *Gebauer/Wiedmann*² Kap. 1 Zivilrecht und europäische Integration Rn 10; *Schulz* FamRZ 2003, 336, 337; s. a. *Pirrung* in *FS Jayme* I, S. 701, 704. S. ausführlich 1. Teil. B. II 1 b („Brüssel II“).

Kompetenz mit der ab 1.3.2001 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1347/2000³¹ des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten v. 29.5.2000 ausgeübt. Anschließend schaffte die EuEheVO vom 27.11.2003 durch Ausweitung des Anwendungsbereichs auf isolierte Sorgerechtsangelegenheiten weitere Rechtsvereinheitlichung in der EU und führte zusätzlich spezifische, das HKÜ modifizierende und ergänzende³² Gemeinschaftsregelungen für den Bereich grenzüberschreitender Kindesentführung ein, die auch Fragen im Verhältnis zum KSÜ aufwerfen. Zwar verschafft die EuEheVO gegenüber der vorgängigen EheVO 2000 innerhalb der EU weitere Rechtsvereinheitlichung und Klarstellung, birgt aber gleichzeitig die Gefahr, Unterschiede gegenüber Drittstaaten weiter zu vergrößern.³³

Nicht zuletzt ist fortschreitende Rechtsvereinheitlichung zwar dienlich, um Entscheidungen auf der Basis nationaler Prestige Gründe³⁴ zu vermeiden und damit Akzeptanz von Entscheidungen durch ausländische Behörden mit der Folge besserer Durchsetzbarkeit zu erreichen. Andererseits kann das stete Bestreben dem grenzüberschreitenden Integrationsprozess durch Harmonisierungsinstrumente (insbesondere wechselseitiges Vertrauen, gegenseitige Anerkennung und Herkunftslandsprinzip)³⁵ zu dienen aber auch zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn die Gefahr besteht, dass das Ziel zwischenstaatlicher Vereinheitlichung und Effektivierung von Gemeinschaftszielen dem persönlichen Wohl einzelner Kinder übergeordnet wird und Entscheidungsprozesse generalisiert bzw. automatisiert werden.³⁶

31 Abl. EG Nr. L 160 v. 30.6.2000, S. 19; im Folgenden: EheVO 2000; abgedr. bei *Jayme/Hausmann*¹² Nr. 161. Für die zehn am 1.5.2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten wurde als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der 1.5.2004 festgelegt, vgl. Leitfaden der Kommission, S. 7.

32 Zur Modifizierung und Ergänzung des HKÜ durch die EuEheVO s. *Solomon FamRZ* 2004, 1409, 1417.

33 Staudinger-*Spellenberg* (2005) Vorbem zu Art 1 EheGVO Rn 10 f.; s. a. Grünbuch, S. 5. S. zur Entstehung der Verordnungen ausführlich 1. Teil. B. II („Verordnung (EG) Nr. 2201/2003“).

34 S. zu diesem Begriff *Oberloskamp MSA* Art. 4 Rn 1; Staudinger-*Kropholler* (2003) Vorbem zu Art 19 EGBGB Rn 380; *Kropholler MSA*, S. 63 f.

35 S. dazu *Hess JZ* 2005, 540, 544; s.a. *Hess, Europäisches Zivilprozessrecht* § 3 Rn 31 mit Fn 152. Zur unterschiedlichen Stellung der EMRK im Recht der Vertragsstaaten s. *Hohnerlein EuLF* (D) 2000/01, 252, 255.

36 Vgl. *Schwepe FPR* 2001, 203 ff. noch zum HKÜ. Zu einem „generalisierenden Verständnis des Kindeswohles“ s. a. *Hafß*, S. 83, m. w. N.

Die Entführungsregelungen der EuEheVO und des KSÜ sowie ihr Zusammenspiel mit den bestehenden Regeln des internationalen Rechts, insbesondere mit dem HKÜ, die Erforschung ihrer Stärken und Schwächen, die Frage, ob der Minderjährigenschutz einen Rückschritt erfahren könnte, und schlussendlich korrelierende Aspekte im innerstaatlichen Familienrechtsverfahren stellen den Gegenstand dieser Arbeit dar. Thema der Arbeit wird daher sein, die durch die EuEheVO und das KSÜ verursachten Neuerungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Kindesentführung durch einen Elternteil und ihr Verhältnis zu den bisherigen Abkommen, insbesondere zum HKÜ, auch mit Bezug zu Drittstaaten zu untersuchen und dabei auch die Umsetzung der Verordnung in innerstaatliches Recht und ihren Einfluss auf das nationale Familienrechtsverfahren unabhängig von Entführungen zu beleuchten.

Die Dringlichkeit der Untersuchung wird durch neueste beunruhigende Statistiken zur Anzahl von Kindesentführungen der letzten Jahre unterstrichen, die den Erfolg der fortschreitenden Automatisierung des Kindschaftsrechts in Frage stellen: So haben Auswertungen von *Lowe/Stephens* aus dem Jahr 2012 ergeben, dass die Zahl internationaler Rückgabeanträge nach dem HKÜ zwischen 2003 und 2008 dramatisch (um 45%)³⁷ gestiegen sei.³⁸ Insbesondere innerhalb der EU sei eine Zunahme von „abduction applications“ zu verzeichnen: Nahezu die Hälfte (49%) aller Rückgabebersuchen nach dem HKÜ würden an Mitgliedstaaten der EU gerichtet. Ein gutes Drittel aller Fälle spiele sich dabei im EU-Binnenverhältnis ab. Nicht nur die absolute Zahl der an EU-Mitgliedstaaten gerichteten Anträge habe von 656 in 2003 auf 1.023 in 2008 drastisch zugenommen; auch der Prozentsatz von Anträgen aus anderen EU-Mitgliedstaaten habe sich gegenüber dem Anteil aus Drittstaaten merklich erhöht: Während 2003 noch 410 (= 63%) der Anträge an einen EU-Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden seien, hätten 2008 immerhin 745 (= 73%) Anträge das EU-Binnenverhältnis betroffen.³⁹ Als besonderes Phänomen in Europa werde dabei der gleichzeitige

37 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 45.

38 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 81: „a dramatic increase in applications“.

39 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 49 f. S. vergleichsweise die 2005/06 angestiegenen Zahlen bei *Trimmings*, S. 104 und 241. Inwieweit der absolute Anstieg innerhalb der EU etwa auch auf die territoriale Osterweiterung der EU im Jahr 2004 zurückzuführen sein könnte, weil Fälle, die bislang als international galten, nunmehr der EU zuzuordnen sind, wäre eine interessante Frage für weitere Untersuchungen.

Anstieg der Anwendung des Art. 13 I lit. b HKÜ und der Beachtung des Kindeswiderstandes (Art 13 II HKÜ) wahrgenommen.⁴⁰

Deutschland weise eine Zunahme von 44% auf, bei der Türkei seien es 80%; 57% der Gesamtzahl in 2008 kämen dabei aus Deutschland. Umgekehrt kämen aus der Türkei gegenüber deutschen Behörden nur 3 Anträge (= 3% der seitens Deutschlands empfangenen Rückgabanträge).⁴¹ Der Verweis auf zunehmende Mobilität und Einflüsse der „immigrant workers“ vermöge solche Zahlen allein nicht mehr zu begründen. Werfe man einen Blick auf einige Nicht-EU-Staaten (auch mit hohem Ausländeranteil), etwa auf die Schweiz mit einem Rückgang von 33% an Rückgabanträgen, auf die USA mit einem leichten Rückgang von 1% und Kanada mit minus 13% gegenüber einem merklichen Anstieg innerhalb der EU, dann dränge sich die Frage auf, ob das verschärfte Rückführungssystem der EU den Erfolg verschaffe, den es erreichen wolle.⁴² So stellen *Lowe/Stephens* schließlich die Möglichkeit in den Raum, dass die Gerichte umso mehr auf die bislang restriktiv⁴³ anzuwendenden Ausnahmetatbestände zugriffen: „Another possible explanation ist that the Regulation has had the opposite of the intended effect, resulting in a more liberal application of the exception”.⁴⁴

2010 stellte *Tödter*⁴⁵ fest, dass es viele Fragen und Unklarheiten im Bereich der Kindesentführung gebe, die erst durch das Ineinandergreifen von EuEheVO und HKÜ entstünden. So habe der EuGH zwar die Auslegungskompetenz für Artt. 10 und 11 EuEheVO, wohingegen dies für das HKÜ strittig sei. Es werde hier zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen, weil Rechtsgrundlage der Rückführung weiterhin das (internationale) HKÜ sei.

Die vorliegende Arbeit befasst sich gerade mit den spezifischen Einzelproblemen, die sich aus dem Ineinandergreifen der Rechtshilferegelungen des HKÜ auf der einen Seite und den modernen entführungsspezifischen Regelungen zur elterlichen Verantwortung durch die EuEheVO und das KSÜ auf der anderen Seite ergeben, und versucht diese Fragen einer Lösung zuzuführen; unter formalisierten Gesichtspunkten einerseits, aber mit dem Anliegen andererseits,

40 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 60 f.: „European phenomenon“.

41 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 48 f. mit Fn 33.

42 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 48 f.

43 S. dazu unten I. Teil. A. IV („Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980“).

44 *Lowe/Stephens* Int. Comp. L. Qu. 46 (2012), S. 41, 62.

45 *Tödter*, S. 182.

dem Wohl des Kindes nicht nur „abstrakt“, sondern auch „konkret“⁴⁶ Geltung zu verschaffen, womit auch der Frage nachzugehen sein wird, ob fortschreitende Automatismen im Kindschaftsrecht zur Effektivierung der Gemeinschaft das individuelle Kindeswohl zu sehr in den Hintergrund drängen.

Vorab wird hierfür ein Überblick sowohl über die rechtliche Ausgangslage als auch über die modernen Regelungen des KSÜ und der EuEheVO verschafft. Sodann werden die Lösungsmöglichkeiten internationaler Entführungsfälle unter besonderer Berücksichtigung der durch die EuEheVO und durch das KSÜ veränderten Rechtsverhältnisse untersucht. Dabei werden mit maßgeblicher Betonung auf den entführungsspezifischen Regelungen zunächst Fragen der sachlichen, persönlichen und räumlichen Anwendung der einschlägigen Regelwerke vertieft sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Zuständigkeitsysteme erörtert. Dann erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den sowohl formell-rechtlichen als auch materiell-rechtlichen Einwirkungen der modernen Regelungen zum Entführungsrecht auf das traditionelle System der Kindesrückführung nach dem HKÜ. Anschließend werden korrelierende Entwicklungen im innerstaatlichen Recht beleuchtet. Abschließend erfolgt ein zusammenfassendes Resümee.

46 Die Unterscheidung zwischen „abstraktem“ und „konkretem“ Kindeswohl findet sich bei OLG Rostock IPRax 2002, 218 (LS) und 220 und wird in vorliegender Arbeit wiederholt aufgegriffen.